

# Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 SchKG und allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG in digitalen Beratungsformen

## Fact-Sheet zum Rechtsgutachten

1. Der Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 5 (Abs. 2 Nr. 1) SchKG kommt eine besondere verfassungs- und strafrechtliche Bedeutung zu: Sie ist die Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Beratungsmodells, das einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ohne Vorliegen von Indikationen ermöglicht (§§ 218a Abs. 1, 219 StGB). Auch die allgemeine Schwangerschaftsberatung hat eine verfassungsrechtliche Grundlage. Insbesondere im Vorfeld eines möglichen indizierten Schwangerschaftsabbruchs kommt ihr eine – gegenüber der ärztlichen Beratung nach § 2a SchKG – eigenständige Bedeutung zu.
2. Es ist sicherzustellen, dass der (verfassungsrechtlich fundierte) Anspruch auf Schwangerschaftsberatung auch dann erfüllt werden kann, wenn besondere individuelle Umstände oder strukturelle Gründe die Durchführung einer Präsenzberatung erheblich erschweren oder gar ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Schwangerschaftskonfliktberatung. Zugangshindernissen ist innerhalb des geltenden Rechtsrahmens abzuwehren und nicht dadurch, dass geltendes (Verfassungs-)Recht außer Kraft gesetzt wird. Das gilt auch in einer Ausnahmesituation wie der Sars-CoV-2-Pandemie.
3. Bei der Bewältigung von Zugangshindernissen kommt der (digitalen) Distanzberatung eine besondere Bedeutung zu. Das geltende Recht schließt diese *nicht* grundsätzlich aus, da das Verfassungs-, Beratungs- und Strafrecht *keinen* räumlichen Kontakt zwischen Berater/in und der zu Beratenden verlangen; die in der Literatur vertretene Gegenauffassung ist unbegründet.
4. Nicht alle Formen (digitaler) Distanzberatung sind rechtlich zulässig und tatsächlich (gleich gut) geeignet. Für die Konfliktberatung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG gelten strenge verfassungs- und beratungsrechtliche Anforderungen. Diesen genügen nur Formate, die einen persönlichen, synchronen Austausch im Wege einer methodengerechten individuellen Erörterung konkreter Konfliktsituationen ermöglichen. Dies schließt den Einsatz von Chatbots

oder digitaler Fragen- und Antwortmasken aus. Auch ein Austausch per Email, Chat oder Kurznachrichten ist für eine Konfliktberatung nicht geeignet.

Rechtlich zulässig und in tatsächlicher Hinsicht geeignet ist der audio-visuelle Austausch mittels Videotelefonie bzw. Videokonferenzplattformen. Rechtliche Grenzen setzt hier allein das Datenschutzrecht (siehe unten 5.). Weniger gut geeignet ist die Beratung per Telefon; rechtlich zulässig ist sie (als subsidiäres Mittel), wenn die Personenidentität zwischen der Beratenden und der Schwangeren sichergestellt wird.

5. Bei der Beratung in digitalen Formaten ist der strafrechtlich abgesicherte Geheimnisschutz zu gewährleisten. Dabei sind die besonderen Risiken dieser Kommunikationsform zu berücksichtigen, insbesondere die Möglichkeit, dass unbefugte Dritte (auch Familienangehörige der Beratenden) die Kommunikation mitverfolgen. Der Einsatz von (ausländischen) Kommunikationsplattformen und Applikationen, die Daten speichern und den Behörden ihrer Sitzstaaten den Zugriff auf sämtliche Daten gestatten müssen, birgt erhebliche (straf-)rechtliche Risiken. Von dem Einsatz dieser Systeme ist schon abzuraten.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist der Umgang mit den durch die Beratung erlangten Daten von der Datenverarbeitung in Folge der audiovisuellen Kommunikation zu unterscheiden. Auch in die letztgenannte Datenverarbeitung muss die beratene Person vorab einwilligen. Zudem muss die Beratungsstelle sicherstellen, dass für den während der digitalen Beratung erfolgenden Datenaustausch jene technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Angesichts der Sensibilität von Gesundheitsdaten ist ein besonders hohes Schutzniveau zu verlangen. Dieser Pflicht können Beratungsstellen genügen, indem sie für die Telemedizin zertifizierte Angebote nutzen.

6. Eine digitale Übermittlung der Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ist möglich, soweit den datenschutzrechtlichen (Sicherungs-)Pflichten Genüge getan wird. Insbesondere ist die Beratungsbescheinigung passwortverschlüsselt zu übersenden, wobei das Passwort gesondert und auf einem anderen Kommunikationskanal zu übermitteln ist.

7. Im Rahmen der allgemeinen Schwangerschaftsberatung eignet sich eine ganze Vielzahl digitaler Tools für die Bereitstellung von Informationen. Auch eine Beratung im engeren Sinne kann nicht nur im Wege der (Video-)Telefonie erfolgen, sondern auch per E-Mail oder Chat, die immerhin eine gewisse Synchronität und Informationsdichte des Austausches gewährleisten. Bei einer Beratung in Konfliktsituationen, etwa nach einer Indikationstellung i.S.d. § 218a Abs. 2, 3 StGB, stoßen die zuletzt genannten Formen digitaler Beratung jedoch an ihre Grenzen. Hier ist die Videotelefonie und -konferenz das Mittel der ersten Wahl, subsidiär kommt auch eine Telefonberatung in Betracht.